

Mustersatzung Rechtsäger Stamm MIT Fördermitgliedern

1. Diese Mustersatzung wurde durch die AG Recht des Diözesanverbandes Freiburg in der DPSG entwickelt. Sie soll den Stämmen im DV Freiburg als Arbeitshilfe dienen, welche die Mehrheit der gängigen Problemstellungen vor Ort im Rahmen der Gründung eines Rechtsträger für Stämme adressiert.
2. Die Informationen dieser Mustersatzung sind allgemeiner Art und stellen keine Rechtsberatung dar. Es wurden alle Anstrengungen unternommen, um die Richtigkeit der Informationen zu gewährleisten.
3. Wir empfehlen die Anpassung der Mustersatzung an die jeweiligen Gegebenheiten und Bedürfnissen vor Ort.
4. Bei Fragen oder Problemen mit der Satzung sowie bei Fragen zum Thema Rechtsträger und Vereinsgründung steht die AG Recht unter verteiler.recht@dpsg-freiburg.de zur Verfügung.
5. Wir empfehlen darüber hinaus frühzeitig vor Verabschiedung der Satzung auch mit dem zuständigen Finanzamt sowie dem Vereinsregister des zuständigen Amtsgericht Kontakt aufzunehmen, um frühzeitig vor Verabschiedung den konkreten Satzungsentwurf prüfen zu lassen.

Text	Kommentar
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins 1. Der Verein trägt den NAMEN, nachfolgend „Verein“ genannt. 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ 3. Sein Sitz ist in ORT 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 5. Die ladungsfähige Anschrift des Vereins ist die Anschrift des*der Vorsitzenden.	Zu 1) und 3): Der Name ist frei wählbar, sollte jedoch eindeutig sein und bereits den Bezug zur Gliederung z.B. dem Stamm aufgreifen. – z.B. Förderwerk St. Georg Heppenheim e.V., Georgswerk Heppenheim e.V. zu 5) Alternativ zur Privatadresse kann auch eine andere Adresse / Postfach gewählt werden (z. B. der*des stellvertretenden Vorsitzenden oder Kassenwärt*in). Nach Rücksprache mit dem Pfarrbüro auch dessen Adresse.
§2 Zweck und Ziele des Vereins 1. Der Verein ist Rechtsträger des STAMMES der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) in der Diözese Freiburg, seiner Einrichtungen und Unternehmungen. 2. Der Satzungszweck ist die Förderung der Erziehung sowie von Jugend- und Bildungsveranstaltungen des STAMMES der DPSG – nachfolgend „Stamm“. Der Verein ist dabei Rechtsträger aller Einrichtungen und Unternehmungen des Stammes. 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Er hat Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege im Bereich des STAMMES zu fördern, sowie die hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte zu beschaffen und zu verwalten. Hierfür koordiniert er auch die Arbeit mit Förderer*innen und Ehemaligen 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die	Zu §2 Der Stamm sollte möglichst genau bezeichnet werden, d.h. offizieller Name, wie er im Stammesverzeichnis aufzufinden ist inklusive Ortsangabe. Dies kann beispielsweise durch Name Ort Verband + Gruppierungsnummer erfolgen zu 2) und 3) Für die Gemeinnützigkeit muss genau diese Formulierung genutzt werden. Zu 3) die selbstlose Tätigkeit ist auch in der Stammessatzung der DPSG, Ziffer 3, begründet

Vereinsmitglieder, im Folgenden Mitglied genannt, erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
§3 Mitgliedschaft 1. Die Vereinsmitglieder haben keine Rechte und Ansprüche an den Verein und auf das Vereinsvermögen. 2. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. 3. Aktive Mitglieder a. Mitgliedschaft: 3.a.a Der*Die Stammesvorsitzende und der*die Stammeskurat*in der*des STAMM sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder. Sofern eine*r oder mehrere von ihnen eine Mitgliedschaft ablehnt, kann jeweils ein anderes Mitglied der Stammesversammlung durch diese als Mitglied des Vereins gewählt werden. 3.a.b Mindestens 6 durch die Stammesversammlung des Stammes gewählte Mitglieder. Das Vorschlagsrecht für die Wahl der aktiven Mitglieder haben alle Mitglieder der Stammesversammlung. Wiederwahl ist zulässig. 3.a.c Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch die*den Gewählte*n. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar b. Beendigung der Mitgliedschaft:	Zu 2) Die Unterscheidung zwischen aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern eröffnet die Möglichkeit, fördernde Mitglieder aufzunehmen Max 9 Mitglieder empfohlen + geborener Vorstand (?) Im Jahr der Gründung werden alle Mitglieder gewählt, im zweiten Jahr scheiden per Los 1/3 aus, im dritten Jahr scheidet per Los ein weiteres Drittel aus. (s. auch §10) Die Anzahl der Mitglieder kann durch die Stammesversammlung individuell erhöht werden.

3.b.a Die Mitgliedschaft der Stammesvorsitzenden und des*der Stammeskurat*in gilt für die Dauer ihrer Amtszeit 3.b.b die Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder aus 3.a.II gilt für den Zeitraum von drei Jahren, sodass alljährlich 1/3 der aktiven Mitglieder turnusmäßig ausscheidet. Dazu wird im Jahr der Vereinsgründung 1/3 der Mitglieder von der Stammesversammlung für den Zeitraum von einem Jahr, ein weiteres Drittel für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Darüber, welche Mitglieder dies betrifft, entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. 3.b.c Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Im Falle des vorzeitigen Austritts eines aktiven Mitglieds wird in der nächsten Stammesversammlung für dessen restliche Amtszeit ein Mitglied als Ersatz gewählt. 3.b.d Ausschluss des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung des Vereins nach §3 Abs. 7. 4. Mitgliedsbeitrag: Von den aktiven Mitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben 5. Passive Mitglieder / Fördermitglieder a. Mitgliedschaft: Die Fördermitglieder erwerben die Vereinsmitgliedschaft durch ihre Beitrittserklärung in Textform. Der Vereinsvorstand behält sich im Einzelfall eine Entscheidung über die Mitgliedschaft vor. In diesem Falle erhalten die Betroffenen hierüber schriftlich Bescheid. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.	
---	--

- b. Mitgliedsbeitrag: Von den Fördermitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben.
- c. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - 5.c.a Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 - 5.c.b Ausschluss des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung des Vereins nach §3.
- 6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht einbezahlt hat.

Der Beschluss des Vorstandes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Anrufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein. Ist die

Anrufung rechtzeitig eingelegt, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung über die Anrufung zu entscheiden. 7. Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.	
§6 Organe des Vereins 1. Die Organe des Vereins bestehen aus a. der Mitgliederversammlung b. dem Vorstand.	Diese Reihenfolge wird gewählt um das wichtigere Gremium an den Beginn zu stellen
§7 Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand in Textform einberufen Die Einladungen haben an alle aktiven – und damit stimmberechtigten – Mitglieder zu erfolgen. 2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragt. In diesem Fall ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. 3. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit	

der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. 4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über: a. 4.a.a Änderungen der Satzung 4.a.b Erstellen oder Änderung einer Beitragsordnung 4.a.c Die Wahl des*der stellvertretenden Vorsitzenden 4.a.d Die Wahl des*der Kassenwart*in 4.a.e Die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von einem Jahr, Wiederwahl ist möglich 4.a.f die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands 4.a.g Ausschluss eines Mitgliedes 5. Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der Stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen*deren Verhinderung von einem*einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet. 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Drittel des Vorstands sowie mehr als die Hälfte der sonstigen aktiven Mitglieder des Vereins (real oder virtuell) anwesend sind. Vakante Ämter werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt. 7. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.	An dieser Stelle können auch explizit sensible Themen von einer etwaig hybriden Versammlung ausgeschlossen werden (folgende Beispiele): a. Themen, die nicht durch virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung entschieden werden dürfen sind: 11.a.a Ausschluss von Vereinsmitgliedern 11.a.b Erwerb und Übertragung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten (Belastung von Grundstücken, etc.) 11.a.c Auflösung des Vereins Im Fall von ausgeschlossenen Themen, muss hierbei eingesetzt werden: „Eine virtuelle Teilnahme ist nicht möglich bei Vorbehaltsgeschäften des Vereins, siehe §§ 7 4b und 11“ Falls dennoch Mitglieder virtuell teilnehmen, sind diese bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten ausgeschlossen. Die Beschlussfähigkeit muss in diesem Fall beachtet werden.
--	--

8. Die Mitgliederversammlung tagt entweder real oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung durch eine Person des Vorstands zur jeweiligen Sitzung festgelegt. Für die Online-Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist es erforderlich, dass a. die Online-Teilnahme ausschließlich innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe erfolgt, b. die Einladung zur Mitgliederversammlung die entsprechenden Online-Zugangsdaten enthält und c. die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder des Vereins zweifelsfrei erfolgen kann. 9. Für eine Beschlussfassung wird eine einfache Mehrheit einer Mitgliederversammlung benötigt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. 10. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. 11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von Protokollführer*in und Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.	
§8 Vorstand 1. Der Vorstand besteht aus: a. dem*der Vorsitzenden (geborenes Mitglied) b. dem*der stellvertretenden Vorsitzenden c. dem*der Kassenwart*in 2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein.	Die Wahl des Vorstandes und die Festlegung des Amtes des Vorsitzenden entspricht der Empfehlung der DPSG, hier haben die Stämme jedoch jederzeit auch die Möglichkeit zur freien Ausgestaltung nach ihren Bedürfnissen und Gegebenheiten vor Ort.

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none">3. Der Vorsitzende wird aus den Reihen des Stammesvorstandes gewählt. Alle anderen Vorstandspositionen stehen allen aktiven Mitgliedern offen.4. Die gewählten Mitglieder des Vorstands des STAMM legen schriftlich fest, wer von ihnen das Amt des Vorsitzenden des VEREIN übernimmt. Lehnen alle Mitglieder des Stammesvorstandes des STAMM das Amt des*der Vorsitzenden ab, ist aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein*e Vorsitzende*r für die Dauer von zunächst drei Jahren zu wählen; Wiederwahl ist zulässig. Wird während der Amtszeit eines Vorsitzenden, der nicht Mitglied des Vorstands des STAMM ist, ein neuer Stammesvorstand gewählt, so endet die Amtszeit des*der bisherigen Vorsitzenden mit der nächst folgenden Mitgliederversammlung.5. Der*die stellvertretende Vorsitzende sowie der*die Kassenwart*in werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der aktiven Mitglieder gewählt. Vorschlagsrecht haben alle aktiven Mitglieder des Vereins.6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des*der Nachfolger*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Ein*e Nachfolger*in wird durch die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.7. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:<ol style="list-style-type: none">a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung | |
|---|--|

b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts d. die Aufnahme neuer Mitglieder 8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem*der Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen. Die Mitgliederversammlung soll über die Beschlüsse des Vorstandes in geeigneter Form informiert werden.	
§ 9 Änderung des Vereinszwecks oder der Satzungsentwurf Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, und Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder. Der Antrag auf Änderung der Satzung oder Änderung des Vereinszwecks muss in der Einladung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt genannt sein. (Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des n.e.V.)	Ist noch diskutabel, da Zustimmung bereits über die gewählten Mitglieder realisiert wird.
§ 10 Übergangsregelung Im Jahr der Gründung werden alle Mitglieder gewählt, im zweiten Jahr scheiden per Los 1/3 aus, im dritten Jahr scheidet per Los ein weiteres Drittel aus.	

§11 Auflösung des Vereins 1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von über 80% der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt genannt sein. 2. Im Fall der Auflösung des Vereins sind der*die Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den VEREIN, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe und Erziehung zu verwenden hat. 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.	Grundsätzlich empfiehlt es sich das Vereinsvermögen zweckgebunden an die nächst höhere Gliederungsebene oder (sofern noch vorhanden) an den Stamm zurück zu überweisen. Unter VEREIN wird idealerweise der Rechtsträger der jeweils nächst höheren Gliederungsebene angegeben: d.h. bei Stämmen der Rechtsträger des Bezirkes, bei Bezirken der Rechtsträger der Diözese. Wichtig für die Erlangung der Gemeinnützigkeit durch den Rechtsträger ist, dass auch die hier aufgeführte begünstigte Organisation gemeinnützig ist und einen gültigen Freistellungsbescheid hat.
ORT, Datum - Unterschrift von mind. 7 Mitglieder (bei Neugründung) -	